



Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik  
Postfach 20 03 63, 53133 Bonn

Herrn  
[REDACTED]

**ausschließlich per E-Mail:**  
[REDACTED]

Julia Steig

Bundesamt für Sicherheit in  
der Informationstechnik

Godesberger Allee 185-189  
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT  
Postfach 20 03 63  
53133 Bonn

TEL +49 228 9582-0  
FAX +49 228 9582-5400

ifg@bsi.bund.de

poststelle@bsi-bund.de-mail.de

<https://www.bsi.bund.de>

**Betreff: Ihre Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**

Bezug: Ihre Anfrage vom 18.01.2019  
Geschäftszeichen: B21 – 010 03 05/2019-007  
Datum: 13.03.2019  
Seite 1 von 3  
Anlage: 19

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

bezugnehmend auf Ihre Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) vom 18.01.2019  
ergeht folgender

**Bescheid:**

1. Ihrem Antrag wird teilweise stattgegeben.
2. Es werden keine Gebühren erhoben.

**Begründung:**

In Ihrem o.g. IFG-Antrag bitte Sie um Übersendung

1. Sämtliche Dokumente über das Vorgehen des „Hackers Orbit“, ins Besondere in technischer Hinsicht, insbesondere den „Hackingmethoden um Passwörter zu überwinden“, die angewandt worden sind,
2. die „Datenpakete“ und „Guides“, die Betroffene nach dem Angriff erhalten haben, sowie sämtliche Informationen zum Vorgehen des BSI nach bekanntwerden des Vorfalls
3. Eine Übersicht über die Kommunikation mit dem BND über diesen Fall.

Bezüglich des unter Punkt 2 Ihrer Anfrage gewünschten Informationszugang zu den „Guides“, die Betroffene nach dem Angriff erhalten haben, wird Ihrem Antrag stattgegeben. Die gewünschten



Seite 2 von 3

Informationen befinden sich in der Anlage zu diesem Bescheid.

Der Informationszugang zu den übrigen Punkten Ihrer Anfrage wird abgelehnt.

Der Informationszugang zu den unter 1.) gewünschten Informationen wird abgelehnt, da die Veröffentlichung der Informationen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit darstellt. Gemäß § 3 Nr. 2 IFG besteht ein Anspruch auf Informationszugang dann nicht, wenn das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit gefährden kann. Darunter ist laut Gesetzesbegründung „...die Unversehrtheit von Gesundheit, Ehre, Freiheit und Eigentum und sonstigen Rechtsgütern der Bürger...“ zu verstehen.

Die von Ihnen gewünschten Dokumente „...über das Vorgehen des „Hackers Orbit“, ins Besondere in technischer Hinsicht, insbesondere den „Hackingmethoden um Passwörter zu überwinden“, die angewandt worden sind“ kann von potentiellen Angreifern genutzt werden, um ohne großen Aufwand gleichartige Angriffe durchzuführen.

Der Informationszugang zu den unter 2.) genannten „Datenpaketen“ der Betroffenen wird gemäß § 5 IFG abgelehnt, da es sich hierbei um personenbezogene Daten der Betroffenen handelt.

Eine direkte Kommunikation mit dem BND hat bei diesem Vorfall nicht stattgefunden, da es sich hierbei um Cyber-Crime innerhalb Deutschlands handelt und der BND hier keine Zuständigkeiten hat. Der BND war im Rahmen der gemeinsamen Zusammenarbeit im Cyber-AZ an Besprechungen beteiligt, in denen der Vorfall besprochen wurde und hat die dazugehörigen Protokolle und Berichte erhalten.

Gemäß § 3 Nr. 4 IFG besteht kein Anspruch auf Zugang zu Informationen, wenn die Information einer durch Rechtsvorschrift oder durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlusssachen geregelten Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht oder einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegt“).

Die Berichte und Protokolle, die innerhalb des Cyber-AZ erstellt wurden, sind mindestens „VS-Nur für den Dienstgebrauch“ (VS-NfD) oder höher eingestuft. Diese Einstufung ist notwendig, da die Dokumente einen Einblick in die Arbeitsweise und Expertise der Polizeien und des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV) gewähren sowie Details operativer Maßnahmen bei der Bekämpfung von Cyber-Angriffen enthalten und potentiellen Angreifern Rückschlüsse auf die Fähigkeiten und Vorgehensweise deutscher Behörden ermöglichen. Eine Kenntnisnahme durch Unbefugte hätte nachteilige Auswirkungen auf die Interessen der Bundesrepublik Deutschland. Kriminelle könnten sich durch Kenntnis der Vorgehensweise einer erfolgreichen Strafverfolgung entziehen und fremden Nachrichtendiensten könnte durch nähere Kenntnis Spionage erleichtert werden.

2.

Es werden keine Gebühren erhoben, da es sich um eine einfache Anfrage i.S.d. § 10 Abs. 1 S. 2 IFG handelt.



Bundesamt  
für Sicherheit in der  
Informationstechnik

Seite 3 von 3

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, Godesberger Allee 185 – 189, 53175 Bonn Widerspruch erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

